

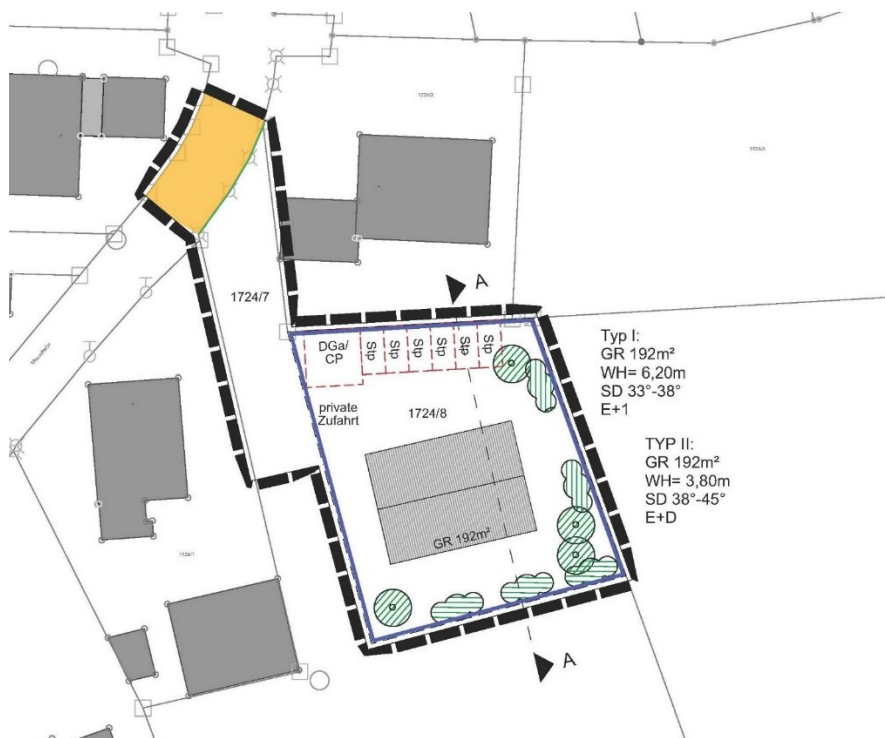


Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Einbeziehungssatzung „Moosstraße“

Der Gemeinderat Allershausen hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 die Einbeziehungssatzung "Moosstraße" mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 14.04.2026 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung "Moosstraße" in Kraft.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit der Begründung im Rathaus Allershausen, , Zimmer Nr. 13, 1. Stock (barrierefrei), Johannes-Boos-Platz 6, 85391 Allershausen während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Allershausen unter <https://allershausen.de/bebauungsplaene/> sowie über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägungen sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Allershausen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Allershausen, 17.06.2026

Vaas
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln

Angeheftet am 17.06.2026
Abgenommen am 20.07.2026